

Verfahrensgang

LG Nürnberg-Fürth, Urt. vom 30.07.2019 - 16 S 9176/18, [IPRspr 2019-41](#)

Rechtsgebiete

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Rechtsnormen

BGB §§ 305 ff.

EuGVVO 1215/2012 **Art. 4**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 24**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 63**

GVG § 13

Rom I-VO 593/2008 **Art. 1**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 3**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 4**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 5 ff.**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 19**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 21**

StVG § 7

ZPO § 529

Fundstellen

LS und Gründe

DAR, 2020, 266

Aufsatz

Staudinger, DAR, 2020, 276 A

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-41>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

c) Damit liegt eine Pflichtverletzung vor und es greift die Vermutung, dass die Kl. dem pflichtgemäß zu erteilenden Rat der Bekl., von der Verzichtvereinbarung abzusehen, gefolgt wäre (vgl. BGH, NJW 2016, 3430 Rz. 8 m.w.N.).“

41. *Das im Gegenzug für eine Mautzahlung gewährte Nutzungsrecht an der befahrenen Straße hat keinen dinglichen Charakter im Sinne von Art. 24 Nr. 1 EuGVO, da es nicht ausschließlich ist, nur inter partes wirkt und dem Nutzer kein Recht gegen Dritte verleiht.*

Eine Klage auf Zahlung von (hier: ungarischen) Mautgebühren hat ungeachtet des dinglichen Charakters des verliehenen Nutzungsrechts kein dingliches Recht im Sinne von Art. 24 Nr. 1 EuGVO zum Gegenstand, da sich die Klage insoweit nicht auf das verliehene Recht stützt sondern nur obligatorische Entgeltforderungen geltend macht.

Die Klage auf Zahlung von Mautgebühren hat keine Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen im Sinne des Art. 24 Nr. 1 EuGVO zum Gegenstand, da das im Gegenzug für die Mautzahlung gewährte Nutzungsrecht nicht ausschließlich ist und keine für Miet- und Pachtverträge charakteristischen umfassenden Nebenrechte und -pflichten zwischen den Parteien bestehen. [LS der Redaktion]

LG Nürnberg-Fürth, Urt. vom 30.7.2019 – 16 S 9176/18: DAR 2020, 266, 276 Aufsatz *Staudinger*.

Die Parteien streiten um Ansprüche auf sogenannte Ersatzmaut (Nachgebühr) für das Befahren des gebührenpflichtigen Autobahnnetzes in Ungarn durch einen Pkw, dessen Halterin die Bekl. ist, in drei Fällen.

Das AG N. verurteilte durch Endurteil vom 14.12.2018 die Bekl. zur Zahlung an die Kl. und wies im Übrigen die Klage ab. Zugespochen wurden dabei die erhobenen Mautgebühren (erhöhte Ersatzmaut bzw. Nachgebühr) für die drei gegenständlichen Fahrten zzgl. Kosten für die Halterauskunft nebst Zinsen. Die Klageabweisung bezog sich lediglich auf zugleich von der Kl. geltend gemachte Inkassogebühren. Die Bekl. beantragt, das angegriffene Urteil aufzuheben und die internationale Unzuständigkeit festzustellen, hilfsweise die Klage abzuweisen.

Aus den Gründen:

„B.I. Die Berufung ist zulässig ...

II. Sie hat aber in der Sache keinen Erfolg. Die angegriffene Entscheidung des Erstgerichts entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

1. Die Klage war vor dem AG N. zulässig erhoben worden.

a) Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten in Zivilsachen ist gemäß § 13 VVG eröffnet, da es sich um eine zivilrechtliche und keine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt ...

b) Das AG N. war international zuständig.

Dessen internationale Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 4 I Brüssel Ia-VO, da die Bekl. ihren Sitz i.S.d. Art. 63 I Brüssel Ia-VO in N. hat. Die VO ist auch gemäß Art. 1 I Brüssel Ia-VO anzuwenden, da es sich, wie bereits ausgeführt, um eine zivilrechtliche Streitigkeit handelt.

Ein ausschließlicher Gerichtsstand, der den allgemeinen Gerichtsstand nach Art. 4 I Brüssel Ia-VO verdrängen würde, liegt nicht vor; insbes. nicht der dingliche Gerichtsstand nach Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO, wie die Bekl. zu meinen scheint.

Gegenstand der Streitsache ist kein dingliches Recht an den befahrenen ungarischen Straßen. Die Kl. erhebt die Maut bzw. Zusatzmaut und gewährt dafür im Ge-

genzug die Berechtigung, die gebührenpflichtige Straße in Ungarn nutzen/befahren zu dürfen. Die Maut ist letztlich, genau wie im Fall des EuGH, Urt. vom 9.3.2017 – Pula Parking d.o.o. /J. Sven Klaus Tederahn, Rs C-551/[15], ECLI:EU:C:2017:193, lediglich ein Entgelt für eine von der Kl. gewährte Leistung, nämlich das Nutzungsrecht an der befahrenen ungarischen gebührenpflichtigen Straße. Dieses quasi erworbene Nutzungsrecht ist eindeutig nicht dinglicher Natur. Denn dingliche Rechte, wie z.B. das Eigentum, wirken grundsätzlich absolut gegen jedermann und ermöglichen es so dem Rechteinhaber, Dritte von jeder Einwirkung auf die vom Recht betroffene Sache auszuschließen, die das Recht beeinträchtigen oder vereiteln würde. Das ist hier ersichtlich nicht der Fall. Denn derjenige, der gegen Zahlung der Maut das Nutzungsrecht von der Kl. quasi erwirbt, kann Dritte nicht von der Benutzung der ungarischen Straße ausschließen. Vielmehr muss die Kl. jedem, der eine gebührenpflichtige ungarische Straße befahren will, wozu sich dieser frei entscheiden kann, das Nutzungsrecht einräumen und erhält hierfür im Gegenzug gegen diesen einen Anspruch auf Zahlung der Maut bzw. Zusatzmaut. Dies ist lediglich eine inter partes wirkende Rechtsbeziehung i.S. eines Vertrags oder eines vertragsähnlichen Schuldverhältnisses.

Doch selbst wenn man, wie nicht vertretbar, in dem Nutzungsrecht an der ungarischen Straße ein dingliches Recht sehen wollte, würde hier keine Streitigkeit vorliegen, die ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache i.S.d. Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO zum Gegenstand hat. Denn vorliegend werden keine Ansprüche aus dem Nutzungsrecht geltend gemacht, sondern die Kl. klagt rein obligatorische Forderungen gegen die Bekl. auf Zahlung der Zusatzmaut ein. Die Klage wird also gar nicht auf das vermeintlich dingliche Recht gestützt. Es reicht jedoch für die Anwendung des Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO grundsätzlich nicht aus, dass ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache von der Klage lediglich berührt wird oder dass die Klage in bloßem Zusammenhang mit einer Immobilie steht (*Zöller-Geimer*, ZPO, Anh. I Art. 24 EuGVVO Rz. 3).

Auch kann die vorliegende Streitsache nicht als solche angesehen werden, die eine Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen i.S.d. Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO zum Gegenstand hat. Die Begriffe ‚Miete‘ und ‚Pacht‘ sind für alle Mitgliedstaaten einheitlich autonom auszulegen (*Zöller-Geimer* aaO Rz. 5). Schon rein begrifflich ist es unpassend, die Entrichtung von Maut für die Benutzung öffentlicher Straßen als Miet- oder Pachtverhältnis zu qualifizieren. Auch ist Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO ganz offensichtlich nicht für diesen Fall konzipiert. Weder in der einschlägigen Kommentarliteratur noch der Rechtsprechung lässt sich eine Ansicht finden, die vertreten würde, dass es sich bei der Nutzung gebührenpflichtiger öffentlicher Straßen gegen Zahlung von Maut um Miete oder Pacht handeln würde. Für sonstige Nutzungsverhältnisse gilt Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO gerade nicht (*Zöller-Geimer* aaO Rz. 5), zumal es sich bei diesem um eine eng auszulegende Ausnahмовorschrift handelt ...

2. Die Klage ist auch in dem zugesprochenem Umfang begründet.

a) Auf die Streitsache ist ungarisches Recht anzuwenden. Dies ergibt sich aus Art. 4 II Rom-I-VO.

Die VO ist gemäß Art. 1 I Rom-I-VO anwendbar, da zwischen den Parteien gegenseitlich jeweils ein vertragliches bzw. vertragsähnliches Schuldverhältnis in einer,

wie bereits ausgeführt, Zivilsache ist, das eine Verbindung zu verschiedenen Mitgliedstaaten, hier Ungarn und Deutschland aufweist.

Das gegenständliche Schuldverhältnis ist weder einem der in Art. 5–8 Rom-I-VO genannten speziellen Vertragstypen zuzuordnen noch haben die Parteien eine Rechtswahl i.S.d. Art. 3 Rom-I-VO getroffen noch lässt sich das Schuldverhältnis einem der in Art. 4 I Rom-I-VO genannten Vertragstypen zuordnen; insbes. nicht nach Art. 4 I lit. c Rom-I-VO (vgl. obige gleichlaufende Argumentation zu Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO).

Somit ist für die Frage des anzuwendenden Rechts auf Art. 4 II Rom-I-VO zurückzugreifen. Die hiernach für den Vertrag charakteristische Leistung hat die Kl. zu erbringen und besteht jeweils in der Gewährung des Nutzungsrechts bzgl. der befahrenen gebührenpflichtigen ungarischen Straßen. Diese hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. Art. 19 I Rom-I-VO an ihrem Sitz in B. und somit ist ungarisches Recht anzuwenden.

b) Der Anspruch der Kl. gegen die Bekl. auf Zahlung der Zusatzmaut für die Befahrung ungarische Straßen durch den Pkw Porsche, amtliches deutsches Kz.: ..., dessen Halterin die Bekl. ist, an den drei Tagen 23.2.2017, 19.4.2017 und 19.5.2017 ergibt sich vorliegend aus §§ 15, 33/A I ungarische Straßenverkehrsgesetz i.V.m. §§ 1, 7/A I, VI, VII, X i.V.m. Anl. 1 Ziff. 1 ungarische Mautverordnung.

aa) Bei diesen Normen handelt es sich nicht, wie die Bekl. meint, um allgemeine Geschäftsbedingungen (nach deutschem Recht i.S.d. §§ 305 ff. BGB).

Das ungarische Straßenverkehrsgesetz ist ein Gesetz des Mitgliedstaates Ungarn und die ungarische Mautverordnung eine auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 15 I ungarisches Straßenverkehrsgesetz vom ungarischen Minister für Wirtschaft und Verkehr erlassene Verordnung. Dies sind daher von demokratisch legitimierten Legislativ- und Exekutivorganen des Mitgliedstaates Ungarn erlassene Rechtsnormen. Solche sind schon rein begrifflich keine allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Denn im Gegensatz zu AGB gelten Rechtsnormen nicht nur relativ inter partes, sondern absolut gegenüber allen Bürgern und müssen zu ihrer Geltung auch nicht vorher in ein Vertragsverhältnis einbezogen werden. Ist die Benutzung von Unternehmungen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmen durch Gesetz, Verordnung oder Satzung geregelt, liegen daher schon begrifflich keine AGB vor (*Palandt-Grüneberg*, BGB, § 305 Rz. 2). Zudem steht der Kl. gar nicht die Rechtsetzungsbefugnis für das ungarische Straßenverkehrsgesetz und die ungarische Mautverordnung zu, sondern dem ungarischen Parlament und dem ungarischen Minister für Wirtschaft und Verkehr. Auch aus diesem Grund kann es sich hierbei nicht um von der Kl. verwendete AGB handeln.

Die Argumentation der Bekl., die streitentscheidenden Normen würden einer AGB-Kontrolle nicht standhalten und seien deshalb in das Vertragsverhältnis nicht wirksam einbezogen worden geht damit komplett ins Leere. Zudem verhält sich die Bekl. in sich widersprüchlich, wenn sie einerseits bei der Frage des Rechtswegs vertritt, dass es sich um keine zivilrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handeln würde, aber andererseits die streitentscheidenden Normen als zivilrechtliche AGB der Kl. qualifizieren will.

bb) Nach den tatsächlichen Feststellungen des Erstgerichts liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch der Kl. gegen die Bekl. auf Zahlung der Zusatzmaut aus

o.g. ungarischen Anspruchsgrundlage vor. Diese Feststellungen sind für das Berufungsgericht nach § 529 I Nr. 1 ZPO bindend.

Die Zusatzmaut ist nach § 33/A I ungarisches Straßenverkehrsgesetz, § 15 I ungarisches Straßenverkehrsgesetz i.V.m. §§ 1, 7/A I ungarische Mautverordnung dem Grunde nach angefallen, weil mit dem streitgegenständlichen Pkw am 23.2.2017, 19.4.2017 und 19.5.2017 gebührenpflichtige ungarische Straßen befahren wurden, ohne dass zuvor die reguläre Nutzungsgebühr/ Maut bezahlt und auf diese Weise eine Berechtigung zur Nutzung der Straßen von der Kl. erworben wurde ...

Die Kl. ist nach § 15 I ungarisches Straßenverkehrsgesetz i.V.m. § 7/A VII ungarische Mautverordnung aktivlegitimiert, die Zusatzmaut einzufordern.

Die Bekl. ist hins. des Anspruchs nach § 15 II ungarisches Straßenverkehrsgesetz, § 15 I ungarisches Straßenverkehrsgesetz i.V.m. § 7/A VI ungarische Mautverordnung passivlegitimiert, da sie die Halterin des streitgegenständlichen Pkw ist. Der Vortrag der Bekl., dass der Pkw im Rahmen eines Langzeitmietverhältnisses vermietet ist und daher nicht von der Bekl. zu den jeweiligen Zeitpunkten genutzt wurde, ist somit hierfür ohne Belang.

Die Höhe der fälligen Zusatzmaut ergibt sich jeweils aus § 15 I ungarisches Straßenverkehrsgesetz i.V.m. § 7/A X i.V.m. Anl. 1 Ziff. 1 ungarische Mautverordnung. Da jeweils nicht binnen 60 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung die Zusatzmaut von der Bekl. bezahlt wurde, wurde die erhöhte Zusatzmaut i.H.v. ... Ft. fällig. Bei Umrechnung zum im jeweiligen Zeitpunkt gültigen Wechselkurs ergeben sich die vom Erstgericht festgestellten Beträge. Die vom Erstgericht zugesprochenen insgesamt ... € sind auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

cc) Die Anwendung der hier anspruchsbegründenden ungarischen Rechtsnormen verstößt auch nicht gegen den Ordre-public-Vorbehalt aus Art. 21 Rom-I-VO.

Denn eine Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr ist der deutschen Rechtsordnung nicht fremd (vgl. § 7 StVG).“

42. *Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 AEUV zur Auslegung von Art. 3, 5 und 7 der VO (EG) Nr. 261/2004 des Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 vom 11.2.2004 (Fluggastrechte-VO) die folgenden Fragen vorgelegt:*

1. *Ist das erkennende Gericht international zuständig, wenn eine Gesamtheit von Teilflügen vorliegt, zwei verschiedene Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft die einzelnen Teilflüge ausführten und das erkennende Gericht nur für den nicht von einer Annullierung betroffenen Teilflug international zuständig ist?*
2. *Sind beide an der Gesamtheit der Teilflüge beteiligten Luftfahrtunternehmen passivlegitimiert, wenn zwei Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft die Teilflüge ausführten?* [LS der Redaktion]

AG Hamburg, Vorlagebeschl. vom 31.7.2019 – 31b C 271/18: Unveröffentlicht.

[Der EuGH hat auf die Vorlage des AG den Beschluss vom 13.2.2020 – flightright GmbH ./. Iberia LAE SA Operadora Unipersonal, Rs C-606/19, ECLI:EU:C:2020:101 erlassen.]